

Aktenzeichen:  
8 O 71/19



Landgericht Freiburg im  
Breisgau

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer** Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Einsteinallee 1/1, 77933  
Lahr, Gz.:

gegen

**Daimler AG**, vertr. d. d. Vorstandvors. Dieter Zetsche, Mercedesstraße 137, 70327 Stuttgart  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen PKW Kauf, Abgasskandal

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 8. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht  
Baumann als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2020 für Recht  
erkannt:

1. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, an die Klägerpartei € 47.436,09 nebst Zinsen hieraus in  
Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.09.2018 zu bezah-  
len, Zug um Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Mercedes-Benz V 250

D (Fahrzeugidentifikationsnummer: \_\_\_\_\_)

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klägerpartei für über Klageantrag Ziffer 1 hinausgehende Schäden, die aus der Manipulation des in Klageantrag Ziffer 1 genannten Fahrzeugs durch die Beklagtenpartei resultieren, Schadensersatz zu leisten.
3. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, die Klägerpartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 1.531,90 freizustellen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Beklagtenpartei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
7. Der Streitwert wird auf 47.436,09 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klagepartei erwarb am 15.06.2016 bei der Beklagten das Fahrzeug mit der Fahrzeugidentifikationsnummer \_\_\_\_\_ (im Folgenden „Klägerfahrzeug“) als Neuwagen zu einem Kaufpreis von 60.162,35 Euro. Verbaut im Klägerfahrzeug ist ein Motor OM 651. Stand 23.01.2020 beträgt der Kilometerstand des Klägerfahrzeugs 52.883 Kilometer.

Die Klagepartei behauptet, dass durch beziehungsweise auf Veranlassung der Beklagten in der Steuerung des Motors des Klägerfahrzeugs eine Software installiert worden sei, welche eine Prüfungssituation erkenne. Die standardisierten Testsituationen seien durch ein „unnatürliches Fahrverhalten“ (hohe Raddrehzahlen ohne Bewegung des Fahrzeugs) erkennbar. Bei diesen Bedingungen sei die Abgasaufbereitung so optimiert, dass möglichst wenige Stickoxide (NOx) entstehen. Im normalen Fahrbetrieb würden dagegen Teile der Abgaskontrollanlage außer Betrieb gesetzt werden, weshalb die NOxEmissionen dann erheblich höher seien. Die vorgenannte Software sei als unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 VO 715/2007/EG zu werten.

Die Klagepartei behauptet des Weiteren, dass wenigstens ein Mitglied des Vorstands der Beklagten Kenntnis von der Entscheidung zur serienmäßigen Verwendung der unzulässigen Abschalt-einrichtung gehabt und dies gebilligt habe.

Auf Basis des vorbezeichneten Sachverhalts verlangt die Klagepartei nach erfolgtem Rücktritt und erfolgter Anfechtung des Kaufvertrags von der Beklagten Rückzahlung des Kaufpreises für den Erwerb des Klägerfahrzeugs Zug um Zug gegen Rückgabe des Klägerfahrzeugs. Des Weiteren macht die Klagepartei wegen aus dem Verbau einer unzulässigen Abschalt-einrichtung im ver-fahrensgegenständlichen Motor drohender steuerlicher Schäden einen Antrag auf Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten geltend.

**Die Klagepartei stellt folgende Anträge:**

- 1. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, an die Klägerpartei € 60.162,35 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.09.2018 zu bezahlen, Zug um Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Mercedes-Benz V 250 D (Fahrzeugidentifikationsnummer: sowie Zug-um Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten noch darzulegenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des PKW.**
- 2. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klägerpartei für über Klageantrag Ziffer 1 hinausgehende Schäden, die aus der Manipulation des in Klageantrag Ziffer 1 genannten Fahrzeugs durch die Beklagtenpartei resultieren, Schadensersatz zu leisten.**
- 3. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, die Klägerpartei von den durch die Beauftra-gung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 2.994,04 freizustellen.**

**Die Beklagtenpartei beantragt Klageabweisung.**

Die Beklagtenpartei beruft sich auf die Verjährung der klägerseits geltend gemachten Ansprüche.

Bezüglich des Parteivorbringens im Einzelnen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat das Gericht den Geschäftsführer der Klägerin infor-matorisch angehört.

Hinsichtlich des Verlaufs der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2020 wird Bezug genommen

auf die Sitzungsniederschrift vom 23.01.2020 (Bl. 415/) samt Anlagen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

### **Rückzahlung Kaufpreis**

Die tatsächlichen Voraussetzungen eines Anspruchs der Klägerin gegen die Beklagte auf Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Klägerfahrzeugs sind im vorliegenden Fall nach Überzeugung des Gerichts aus §§ 826, 31 BGB gegeben.

### *Vorliegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung*

Zunächst ist der Motor des Klägerfahrzeugs mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 5 VO 715/2007/EG ausgestattet, indem die Steuerung des Motors des Klägerfahrzeugs eine Software installiert worden sei, welche eine Prüfungssituation erkennt.

Die Behauptung der Klagepartei, wonach in der Steuerung des Motors des Klägerfahrzeugs eine Software installiert worden sei, welche eine Prüfungssituation erkenne, ist nämlich seitens der Beklagten nicht erheblich bestritten worden und damit gemäß § 138 Abs. 3 ZPO zugestanden worden.

Die Klagepartei hatte sich zur Begründung ihrer vorbezeichneten Behauptung unter anderem auf den Inhalt des an die Klägerin gerichteten Schreibens der Beklagten vom 26.10.2018 (Anlage R10) berufen, welchem zu entnehmen ist, dass das Klägerfahrzeug von einem verpflichtenden Rückruf wegen einer vom Kraftfahrt-Bundesamt als unzulässig eingestuften Kalibrierung der Motorsteuerung betroffen ist.

### **Auszug aus Anlage R10 vorgelegten Schreibens der Beklagten:**

„Auf Anordnung des Kraftfahrt-Bundesamts werden wir im Rahmen eines verpflichtenden Rückrufs die Software des Motorsteuergerätes von mehreren Dieselfahrzeugen der Abgasnorm Euro 6 b aktualisieren. Dieses Software-Update für Ihr Fahrzeug liegt nun vor und kann aufgespielt werden. Der offizielle Bescheid zu diesem Rückruf sieht vor, dass Daimler damit spezifische Ka-

librierungen der Motorsteuerung verändert, die das Kraftfahrt-Bundesamt als unzulässig einstuft.“

Die Beklagtenpartei wurde im Rahmen eines in der Sitzung vom 23.01.2020 erteilten Hinweises darauf hingewiesen, dass in Folge der mit Anlage R10 untermauerten klägerischen Behauptung, wonach in der Steuerung des Motors des Klägerfahrzeugs eine Software installiert worden sei, welche eine Prüfungssituation erkenne, nunmehr die Beklagtenpartei zum erheblichen Bestreiten der vorbezeichneten Behauptung eine sekundäre Darlegungslast zu den Einzelheiten der Motorkalibrierung im Klägerfahrzeug treffe, die vom Kraftfahrt-Bundesamt beanstandet worden ist.

Die Beklagte ist dieser sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen, indem die Beklagtenpartei nicht im Einzelnen dargestellt hat, welche Motorkalibrierungen konkret Gegenstand der Beanstandung durch das Kraftfahrt-Bundesamt waren. Die Ausführungen der Beklagtenpartei im nachgelassenen Schriftsatz vom 21.02.2020 zu den beanstandeten Motorkalibrierungen sind nämlich lediglich pauschal gehalten und lassen keinerlei konkreten Bezug zu dem Motor des Klägerfahrzeugs erkennen.

#### *Sittenwidrige Schädigung durch Einbau einer unzulässigen Abschalteneinrichtung*

Zunächst gilt es diesbezüglich festzuhalten, dass die von der Beklagten getroffene unternehmerische Entscheidung, einen mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung im Sinne des Art. 5 VO 715/2007/EG ausgestatteten Motor OM 651 in einer Vielzahl von Fahrzeugen einzubauen und diese mit der erschlichenen Typgenehmigung in den Verkehr zu bringen, eine sittenwidrige Handlung im Sinne des § 826 BGB darstellt (siehe hierzu die Ausführungen des OLG Karlsruhe, Urteil vom 21.01.2020, Az. 17 U 2/19, BeckRS 2020, 519, beck-online, die von der Volkswagen-Konstellation auf die Daimler-Konstellationen übertragbar sind).

Die Entscheidung zum Einbau des streitgegenständlichen Motors in das streitgegenständliche Fahrzeug ist der Beklagten im vorliegenden Fall auch gemäß § 31 BGB analog zurechenbar.

Die Haftung einer juristischen Person aus § 826 BGB in Verbindung mit § 31 BGB setzt voraus, dass ein „verfassungsmäßig berufener Vertreter“ im Sinne des § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand verwirklicht hat, wobei der Begriff des „verfassungsmäßig berufenen Vertreters“ über den Wortlaut der §§ 30, 31 BGB hinaus weit auszulegen ist. Die erforderlichen Wissens- und Wollenselemente müssen dabei kumuliert bei einem Mitarbeiter vorliegen, der zugleich als „verfassungsmäßig berufener Vertreter“ im Sinn des § 31 BGB anzusehen ist und auch den objektiven Tatbestand verwirklicht hat (vgl. nur BGH, Urteile vom 28. Juni 2016 - VI ZR 541/15 -, juris Rn. 14 mwN; VI ZR 536/15 -, juris Rn. 13 mwN).

In Gesamtschau der von der Klägerpartei und der Beklagtenpartei im vorgenannten Sachzusammenhang behaupteten Tatsachen gilt dabei nach Überzeugung des Gerichts der substantiierte klägerische Sachvortrag, wenigstens ein Mitglied des Vorstands habe Kenntnis von der Entscheidung zur serienmäßigen Verwendung der unzulässigen Abschaltvorrichtung gehabt und dies gebilligt; gemäß § 138 Abs. 3 ZPO durch die Beklagte als zugestanden.

Die Klagepartei hat nämlich substantiiert dazu vorgetragen, wer nach ihrem Wissensstand Kenntnis von den Entscheidungen bei der Beklagten gehabt und diese gebilligt bzw. angeordnet habe.

Diesen substantiierten und schlüssigen Vortrag hat die Beklagte nicht erheblich bestritten.

Denn die Beklagte legt nicht dar, welche Nachforschungen sie bisher konkret unternommen hat und welche Erkenntnisse sie dabei bisher erzielt hat. Weshalb der Beklagten entsprechender Vortrag nicht möglich sein soll, ist nicht ersichtlich. Auf eine Unzumutbarkeit weiterer Darlegungen wegen des Umfangs der Nachforschungen oder des Aufwands für deren Aufbereitung (hierzu Pfeiffer, ZIP 2017, 2077, 2083) kann sich die Beklagte jedenfalls nicht berufen. Insoweit fehlt es bereits an hinreichenden Darlegungen, weshalb es ihr mit zumutbarem Aufwand nicht möglich sein sollte, sich zur Kenntnis von Vorstandsmitgliedern über die serienmäßige Verwendung der Abschaltvorrichtung zu äußern (ähnlich OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. November 2019 - 13 U 37/19 - juris Rn. 78; Beschluss vom 5. März 2019 - 13 U 142/18 - juris Rn. 91). Die Weigerung der Beklagten, irgendwelche konkreten Erkenntnisse aus ihren Ermittlungen preiszugeben, geht mir ihr heim.

Die oben genannte Entscheidung der Beklagten ist ferner kausal für den dem Kläger entstandenen Schaden, da es im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte für eine Kenntnis der Käuferin von der Manipulation des Motors des Klägerfahrzeugs zum Zeitpunkt des Abschlusses des verfahrensgegenständlichen Kaufvertrags gibt.

Hätte die Beklagte nicht die Entscheidung getroffen, dass die mit der manipulativ wirkenden Software zur Motorsteuerung ausgerüsteten Motoren in Fahrzeuge eingebaut werden, wäre das Klägerfahrzeug mangels EG-Typgenehmigung gar nicht auf den deutschen Markt gelangt und hätte der Klagepartei dieses mit der darin verbauten unzulässigen Abschaltvorrichtung nicht erwerben können. Jedenfalls hätte die Klagepartei ein Fahrzeug mit erschlichener EG-Typgenehmigung aber nicht erworben. Denn bereits die Lebenserfahrung spricht dafür, dass Kraftfahrzeugkäufer vom Kauf eines Fahrzeugs Abstand nehmen würden, wäre ihnen bekannt, dass das betreffende Fahrzeug zwar formal über eine EG-Typgenehmigung verfügt, aber wegen Verwendung

einer unzulässigen Abschaltvorrichtung diese nicht hätte erhalten dürfen, weshalb Maßnahmen der die Typgenehmigung erteilenden Behörde und dem folgend der Zulassungsstelle bis hin zur Stilllegung drohen. Zweck des Autokaufs ist nämlich grundsätzlich - abgesehen von hier nicht einschlägigen Sonderkonstellationen - der Erwerb zur Fortbewegung im öffentlichen Straßenverkehr (so auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. November 2019 - 13 U 37/19 -, juris Rn. 36; OLG Koblenz, Urteil vom 12. Juni 2019 - 5 U 1318/18 -, juris Rn. 93; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 5. März 2019 - 13 U 142/18 -, juris Rn. 25; OLG Köln, Beschluss vom 16. Juli 2018 - 27 U 10/18 -, juris Rn. 12 ff.).

Die Entscheidung der Beklagten, dass die mit der unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgerüsteten Motorsteuerung versehenen Motoren des Typs OM 651 in den hier in Streit stehende Fahrzeugtyp eingebaut werden, war ferner nicht nur unter ganz besonderen, außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegenden Umständen geeignet, den Schaden herbeizuführen (vgl. zur notwendigen Adäquanz Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl., Vorb. v. § 249 Rn. 25 mwN). Vielmehr war es so, dass die Motoren gerade für den Einbau in die für die Veräußerung bestimmten Fahrzeuge vorgesehen waren und dass das heimliche Vorgehen hinsichtlich der eingesetzten Software nur dann sinnvoll war, wenn weder die zuständigen öffentlichen Stellen noch Händler noch Kunden informiert werden würden (ebenso OLG Köln, Beschluss vom 3. Januar 2019 - 18 U 70/18 -, juris Rn. 42 zum Motor EA 189). Dementsprechend war der Eintritt solcher Schäden, wie sie die Klagepartei erlitten hat, nicht nur nicht gänzlich unwahrscheinlich, sondern sogar bei gewöhnlichem Lauf der Geschehnisse sicher zu erwarten. Dies gilt sowohl für den Ersterwerb eines derartigen Neufahrzeugs, als auch für den Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs. Denn im Hinblick auf die zu Grunde zu legende Gesamtlauflistung von 250.000 km ist ein Weiterverkauf des langlebigen Wirtschaftsguts nicht nur vorhersehbar, sondern allgemein üblich (OLG Karlsruhe, Urteil vom 21.01.2020, Az. 17 U 2/19, BeckRS 2020, 519, beck-online).

Schließlich sind die subjektiven Voraussetzungen einer Haftung nach § 826 BGB erfüllt. Die Beklagte hatte im Zeitpunkt ihrer Entscheidung Kenntnis von dem Eintritt eines Schadens, der Kausalität des eigenen Verhaltens für den späteren Eintritt des Schadens und der die Sittenwidrigkeit des Verhaltens begründenden Umstände (siehe hierzu umfassend die Ausführungen des OLG Karlsruhe, Urteil vom 21.01.2020, Az. 17 U 2/19, BeckRS 2020, 519, beck-online, die von der Volkswagen-Konstellation auf die Daimler-Konstellationen übertragbar sind).

Als Rechtsfolge des § 826 BGB kann die Klagepartei von der Beklagten diejenigen ihr im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag entstandenen Schäden ersetzt verlangen, die aus der Installation der die Betriebsmodi konfigurierenden Software in die Motorsteuerung des in dem hier in Streit

stehenden Fahrzeug verbauten Motors OM 651 resultieren.

Der Inhalt der Schadensersatzpflicht gemäß § 826 BGB bestimmt sich nach den §§ 249 ff. BGB. Die Klagepartei ist im Wege der Naturalrestitution so zu stellen, als hätte die Klagepartei den Kaufvertrag über das hier in Streit stehende Fahrzeug nicht geschlossen. Damit steht ihr ein Anspruch auf Rückgängigmachung der Folgen dieses Vertrags zu, das heißt, die Klagepartei kann Ausgleich der für diesen Vertrag getätigten Aufwendungen gegen Herausgabe des aus dem Vertrag Erlangten verlangen.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen hat die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung des an die Verkäuferin gezahlten Kaufpreises abzüglich einer unter Zugrundelegung einer Gesamtleistung von 250.000 km zu errechnenden Nutzungsentschädigung Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des in Rede stehenden Fahrzeugs (OLG Karlsruhe, Urteil vom 21.01.2020, Az. 17 U 2/19, BeckRS 2020, 519, beck-online).

Im vorliegenden Fall sind auf der Basis eines gegenwärtigen Kilometerstands des Klägerfahrzeugs von 52.883 Kilometern im Hinblick auf die Nutzungsentschädigung zu Lasten der Klagepartei mithin 12.726,26 Euro zu berücksichtigen, so dass ein Rückzahlungsanspruch in Höhe von 47.436,09 Euro verbleibt.

Der klägerseits geltend gemachte Anspruch aus § 826 BGB ist auch nicht durch vertragliche Vereinbarungen ausgeschlossen.

Der klägerseits geltend gemachte Anspruch aus § 826 BGB ist im Übrigen auch nicht verjährt. Der Schadensersatzanspruch gemäß § 826 BGB unterliegt nämlich der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB (Bruns, NJW 2019, 2211, beck-online). Diese Frist war zum Zeitpunkt der Erhebung der verfahrensgegenständlichen Klage noch nicht abgelaufen.

### **Feststellungsantrag**

Der Feststellungsantrag der Klägerin ist begründet.

Die Klägerin hat substantiiert vorgetragen, dass auf Grund des Verbaus einer unzulässigen Abschaltvorrichtung in den Motor des Klägerfahrzeugs steuerliche Schäden drohen würden, und zwar unabhängig davon, ob die Klagepartei weiterverkauft oder nicht. Die Klagepartei müsse mit einiger Wahrscheinlichkeit damit rechnen, in Zukunft mit Steuernachforderungen in Anspruch genommen zu werden. Sie kann ihre Schäden, die sie durch den Betrug der Daimler AG erlitten hat, gegenwärtig nicht abschließend beziffern.



Aufgrund der fehlerhaft festgestellten Abgaswerten, die nur unter dem illegalen Einsatz von Abschaltvorrichtungen erreicht werden konnten, bestehe eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die Klägerpartei Steuernachforderungen ausgesetzt ist. Bis zu 10 Jahre nach der Erhebung kann die Steuer neu festgesetzt werden (§ 169 Abs. 2 S. 2 AO). Dabei müsse der Steuerschuldner nicht strafrechtlich verantwortlich für die Kraftfahrzeugsteuerhinterziehungen sein. Die zehnjährige Steuerfestsetzungsfrist setze gerade nicht voraus, dass der Steuerschuldner in eigener Person die Steuerhinterziehung begangen habe (§ 169 II 3 AO). Mit anderen Worten: Steuernachzahlungen könne die Klägerpartei auch dann treffen, wenn sie selbst sich nicht einer Steuerhinterziehung schuldig gemacht habe.

Den substantiierten Vortrag der Klägerseite hat die Beklagte nicht erheblich bestritten und damit zugestanden im Sinne des § 138 Abs. 3 ZPO.

#### **Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten**

Zwar sind die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gemäß § 249 BGB grundsätzlich erstattungsfähig. Indes kann die Klagepartei von der Beklagten der Höhe nach - neben der Pauschale für Post und Telekommunikation (Nr. 7002 VV RVG) - lediglich die Freistellung von einer 1,3 Geschäftsgebühr (§§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG) verlangen.

Die Höhe der Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG bemisst sich nach § 14 Abs. 1 RVG. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG bestimmt bei Rahmengebühren der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen. Mit Blick auf die Rahmengebühr nach Nr. 2300 VV RVG besteht das aus § 14 Abs. 1 RVG folgende Bestimmungsrecht des Rechtsanwalts indes nicht unbeschränkt. Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann er nach der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG vielmehr nur fordern, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war (Schwellengebühr). Dies ist von dem Rechtsanwalt darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen. Erst dann besteht das Bestimmungsrecht unter Ausschöpfung des ganzen Gebührenrahmens, dessen Ausübung einer vollen gerichtlichen Nachprüfung entzogen ist (vgl. BGH, Urteil vom 11. Juli 2012 - VIII ZR 323/11 -, juris Rn. 8 ff.). Ist die Gebühr dagegen - wie vorliegend - von einem Dritten zu ersetzen, trägt der ersatzpflichtige Dritte die Darlegungs- und Beweislast für die Unbilligkeit der getroffenen Bestimmung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG (vgl. BGH, Beschluss vom 20. Januar 2011 - V ZB 216/10 -, juris Rn. 10).

Nach diesen allgemeinen Maßstäben sind im Hinblick auf die Beanstandungen der Beklagten keine Gründe für ein Überschreiten der Schwellengebühr zu erkennen. Die Sache ist nicht mit besonderen Schwierigkeiten versehen und trotz des mehrseitigen vorgerichtlichen Rechtsanwalts-

schreibens nicht besonders umfangreich (BeckRS 2019, 28963, beck-online).

Im vorliegenden Fall hat die Klagepartei einen Anspruch auf Ersatz einer 1,3 Geschäftsgebühr aus dem Betrag von 47.436,09 Euro zuzüglich Auslagenpauschale, mithin 1.531,90 Euro.

II.

Der Zinsauspruch beruht auf § 280 Absatz 1 und 2, § 286 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4, § 288 Absatz 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 2 ZPO und die Streitwertfestsetzung auf § 48 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Karlsruhe  
Hoffstraße 10  
76133 Karlsruhe

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit **Schriftsatz** durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit **Anwaltsschriftsatz** begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau  
Salzstraße 17  
79098 Freiburg im Breisgau

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Baumann  
Richter am Landgericht

Verkündet am 13.03.2020

Wurch, JAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Freiburg im Breisgau, 16.03.2020



Wurch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig